



Merkblatt zu Unterrichtsbefreiungen an der Sabel Realschule

I. Unterrichtsbefreiungen bei Erkrankung

a) Erkrankungen vor Unterrichtsbeginn:

Sollte Ihr Kind aufgrund von Krankheit am Unterricht nicht teilnehmen können, ist es unbedingt notwendig, dass Sie es bis spätestens 07:45 Uhr im Sekretariat krankmelden (per E-Mail, per Fax oder telefonisch).

Fr. Ladwig (Haus A/Parterre)
Telefon: 0 89 53 98 05-211 Telefax 0 89 53 98 05-101;
E-Mail (ladwig@sabel.com).

Bei Wiedereintritt in die Schule ist eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten abzugeben. Spätestens nach dem dritten Erkrankungstag muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden (ggf. zusenden). Grundsätzlich gilt: Atteste bei Frau Ladwig abgeben. Keinesfalls im Klassenbuch ablegen.

Findet am Krankheitstag eine angesagte **Prüfung** statt, so ist ein ärztliches Attest bis spätestens 10 Tage nach der Prüfung vorzulegen. Atteste werden grundsätzlich nur anerkannt, wenn sie am Tag der Prüfung ausgestellt wurden. Wird das Attest nicht oder zu spät vorgelegt, kann die Arbeit mit der Note 6 bewertet werden. Wird auch der Nachschreibtermin mit Attest versäumt, muss eine Ersatzprüfung über den gesamten bis dahin behandelten Stoff absolviert werden.

Im Bedarfsfall ist die Schulleitung berechtigt, ein amtsärztliches Attest anzufordern.

b) Erkrankungen plötzlich und unerwartet

SchülerInnen können sich bei akuten gesundheitlichen Problemen vom Unterricht befreien lassen. Hierbei ist unbedingt zu beachten, **dass nach der 5. Befreiung jede weitere Befreiung nur mit einem nachgereichten ärztlichen Attest bewilligt werden kann**. Um Befreiungen so gering wie möglich zu halten, bitten wir, für „kleinere“ Beschwerden geeignete Medikamente vorbeugend mitzugeben. Es ist uns laut Schulordnung nicht gestattet, Medikamente aller Art auszugeben. Versäumter Schulstoff ist eigenständig nachzuholen.

c) Häufigkeit von Erkrankungen

Wir wollen Ihren Kindern einen erfolgreichen Schulbesuch und einen guten Abschluss ermöglichen. Dies können wir nur erreichen, wenn wir Ihr Kind ordentlich beschulen können. Deswegen sehen wir folgende Regelung vor: Nach dem 15. Fehltag muss für jede Erkrankung ein ärztliches Attest vorgelegt werden, nach dem 25. Fehltag ein amtsärztliches Attest.

d) Sportbefreiungen

SchülerInnen, die sportunfähig sind oder sich aufgrund einer zeitlich begrenzten Erkrankung nicht sportlich betätigen sollen, können auf Antrag von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht befreit werden. Ärztliche Bescheinigungen über den angegriffenen Gesundheitszustand überzeugen uns von der Ernsthaftigkeit der Bitte um Befreiung. Da der Sportunterricht auch theoretische Kenntnisse vermittelt, müssen alle „gefhähigen“ SchülerInnen passiv am Sportunterricht teilnehmen und haben nicht unterrichtsfrei.

II. Freistellungen vom Unterricht

Grundsätzlich besteht nach Art. 35 des BayEUG für Ihr Kind Schulpflicht. Schulbefreiungen aus wichtigem Grund (Vorstellungsgespräch, geplanter Arztbesuch etc.) **müssen grundsätzlich zwei Tage im Voraus** bei der Schulleitung beantragt werden (formloser Antrag). **Später eingereichte Anträge können aus organisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.**

Laut Ländervorschrift darf eine Beurlaubung unmittelbar vor oder im Anschluss an die Ferien nicht genehmigt werden.

Bitte haben Sie Verständnis für die Durchführung dieser Maßnahmen. Wir als Schule haben einen Bildungs- und Erziehungsauftrag, den wir nur mit Ihrer Unterstützung erfüllen können. Natürlich gilt:

Wenn Ihr Kind krank ist, soll es gesund werden und sich daheim pflegen (lassen). Denn Krankheit behindert Konzentration und Arbeitsleistung.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Annette Berger
Schulleiterin

München, 27.7.2018